

Richtlinien

über die Einrichtung und Verwaltung des MKS-Hilfsfonds

beim Bayerischen Bauernverband

§1

1. Gemäß § 2 der Satzung des Bayerischen Bauernverband (BBV) wird als unselbständiges Zweckvermögen des BBV ein MKS-Hilfsfonds für Milcherzeuger gebildet.
2. Die Bildung des Hilfsfonds erfolgt durch Einlagen der bayrischen Molkereien, der Milcherzeuger, die Beiträge an den Milchförderungsfonds bezahlen und des Milchförderungsfonds beim Bayerischen Bauernverband (MFF). Die Höhe der Einlage wird jährlich vom Verwaltungsausschuss (vgl. § 4) festgesetzt.
3. Das Fondsvermögen wird getrennt von dem sonstigen Vermögen des BBV angelegt und verwaltet. Der BBV errichtet hierzu ein Sonderkonto mit der Bezeichnung „Bayerischer Bauernverband - MKS- Hilfsfonds“.
4. Die Höhe der Mittel insgesamt ist in allen MKS-Fällen auf das jeweils vorhandene Fondsvermögen begrenzt.

§2

1. Zweck des MKS-Hilfsfonds ist, Milchgeldverluste der Milcherzeuger, die durch MKS verursacht werden, abzufedern.
2. Begünstigt sind nur die Milcherzeuger, die gemäß der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des MFF Beiträge an den MFF bezahlen und deren Milchabnehmer (Molkereien) die vom Verwaltungsausschuss des MKS-Hilfsfonds festgesetzten Beiträge entrichten.

§3

1. Die Verwaltung des MKS-Hilfsfonds erfolgt durch einen Verwaltungsausschuss.
 2. Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - fünf Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes,
 - vier Vertretern des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V.,
 - vier Vertretern des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft.
 3. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den beteiligten Verbänden für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
4. Der Verwaltungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einstimmig einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende muss ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes sein, als stellvertretende gleichberechtigte Vorsitzende sind jeweils ein Vertreter des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. und des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. zu wählen.



§4

1. Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der von den mitwirkenden Molkereien und Vom Milchförderungsfonds zu erbringenden Einlagen
 - b) Beschlussfassung über die Anlage der Hilfsfonds-Mittel
 - c) Festlegung der Grundsätze über die Verwendung der Hilfsfonds-Mittel
 - d) Entscheidung über die Verwendung der Hilfsfonds-Mittel
2. Beschlüsse auf Sitzungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder gegeben.

§5

Die Mittel des MKS-Hilfsfonds sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Bei der Anlage ist vornehmlich darauf zu achten, dass die Mittel des Fonds im Bedarfsfalle greifbar sind.

§6

Die Erträge aus der Anlage der Mittel des MKS-Hilfsfonds dürfen nur für die in § 2 definierten Zwecke verwendet werden.

§7

Die Verwaltung des MKS-Hilfsfonds wird von einem Kontrollausschuss überwacht. Der Kontrollausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Bayerischen Bauernverband, vom Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft und vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. zu Beginn der Benennungsperiode von den Verbänden benannt wird.

Der Verwaltungsausschuss beauftragt die Mitglieder des Kontrollausschusses die Mittelverwendung des MKS-Hilfsfonds entsprechend Statut und Beschlüsse zu überprüfen und einmal pro Jahr dem Verwaltungsausschuss darüber zu berichten.

§8

1. Die Auflösung des MKS-Hilfsfonds erfolgt nach Vorschlag des Verwaltungsausschusses durch Beschluss des Bayerischen Bauernverbandes. Der Vorschlag zur Auflösung bedarf einer Anwesenheit von mindestens 90 Prozent der Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie einer Zustimmung von mindestens 75 Prozent.
2. Das gesamte Fondsvermögen des MKS-Hilfsfonds wird im Falle der Auflösung an den Bayerischen Milchförderungsfonds zum Zwecke der Milchwirtschaft überführt.

30.11.2015